

## Nr. 12

### Sporrong und Lönnroth gegen Schweden – Hauptsache

Urteil vom 23. September 1982 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 52.

Zwei Beschwerden, beide eingelegt am 15. August 1975, Fall Sporrong, **Beschwerde Nr. 7151/75**; Fall Lönnroth, Nr. 7152/75. Beide Beschwerden wurden am 10. März 1981 von der schwedischen Regierung und am 16. März 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** (1) Schutz des Eigentums, hier: Eingriffe in Grundeigentum, Art. 1 des 1. ZP-EMRK – Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 (Prüfung der drei voneinander zu unterscheidenden Regeln); (2) Zugang zu Gericht bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, Art. 6 Abs. 1; (3) Diskriminierungsverbot, Art. 14, i.V.m. Schutz des Eigentums; (4) Missbrauchsverbot, Art. 17, i.V.m. Schutz des Eigentums; (5) Begrenzung der Rechtseinschränkungen, Art. 18, i.V.m. Schutz des Eigentums; (6) Recht auf wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz, Art. 13.

**Innerstaatliches Recht:** Enteignungsgesetz (*expropriationslagen*) von 1917; Enteignungsgesetz von 1972; Baugesetz von 1947 (*byggnadslagen*); Kapitel 58, Art. 1 Gerichtsverfahrensgesetz (*rättegångsbalken*).

**Ergebnis:** Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK; Prüfung hinsichtlich Art. 17 und Art. 18 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht erforderlich; keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK; Verletzung von Art. 6 Abs. 1; Prüfung hinsichtlich Art. 13 nicht erforderlich; Entscheidung zu Art. 50 vorbehalten.

**Sondervoten:** Sechs.

#### Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

##### I. Die Umstände des Falles

[9.-30.] Die beiden Beschwerden richten sich gegen mehrfach verlängerte Enteignungsgenehmigungen, die mit Bauverböten verbunden waren. Insgesamt geht es um einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren (im Fall Sporrong) und um 8 bzw. 12 Jahre im Fall Lönnroth. Betroffen sind bebaute Grundstücke im Herzen von Stockholm (Stadtteil Nedre Norrmalm). Die Gebäude wurden in den Jahren 1860 bzw. 1887/88 errichtet und stellen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert dar: Im Jahr 1975 betrug der zu versteuernde Wert des Grundstücks „Riddaren Nr. 8“ (Fall Sporrong) 600.000,- Kronen (ca. 64.000,- Euro)<sup>1</sup> und des Grundbesitzes von Frau Lönnroth, der  $\frac{3}{4}$  des Anwesens „Barnhuset Nr. 6“ gehört, bebaut mit zwei Häusern, 862.500,- Kronen (ca. 91.000,- Euro).

Im Fall Sporrong wurde die Beschwerde vom „Nachlass Sporrong“ eingelegt, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und aus drei Erben nach Herrn E. Sporrong besteht, seine Frau I.M. Sporrong sowie Herr C.-O. Sporrong und Frau B. Atmer (im Folgenden auch als Erbengemeinschaft Sporrong bezeichnet).

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs: 1 Euro = 9,43557 Schwedische Kronen) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Der *Fall Lönnroth* geht auf eine Beschwerde von Frau I.M. Lönnroth zurück.

Alle Bf. wohnen in Stockholm selbst oder Umgebung.

Die im vorliegenden Fall betroffenen Grundstücke wurden vom Geltungsbereich zweier unterschiedlicher zonaler Enteignungsgenehmigungen (expropriationstillstånd) erfasst, die die [nationale] Regierung dem Stadtrat (kommunfullmäktige) von Stockholm für jeweils mehr als hundert Liegenschaften gewährte. Bezüglich des Besitzes Sporrong erfolgte dies 1956, bezüglich Lönnroth 1971. Unabhängig davon verhängte in beiden Fällen die Bezirksregierung (länsstyrelsen) Stockholm über die Liegenschaften der Bf. ein Bauverbot (byggnadsförbud): gegen Sporrong im Jahr 1954, gegen Lönnroth im Jahr 1968.

Beide Maßnahmen wurden mit dem Hinweis auf Erfordernisse der künftigen Stadtentwicklung begründet. Die Stadt hatte den Plan, über eine der Haupteinkaufsstraßen im Zentrum von Stockholm ein Viadukt zu errichten, das auf eine Hauptentlastungsstraße münden sollte. Nach der Planung befand sich einer der Pfeiler des Viadukts auf „Riddaren“, betraf also Sporrong, wobei der übrige Riddaren-Bereich in einen Parkplatz umgewandelt werden sollte. Das Grundstück von Frau Lönnroth war von der Planungsidee „Die Stadt 67“ betroffen, wonach dort ein mehrstöckiges Parkhaus errichtet werden sollte.

Die erwähnten Vorstellungen fanden 1962 Eingang in den Generalentwicklungsplan (generalplan) „Die Stadt 62“ und wurden auch im Generalentwicklungsplan „Die Stadt 67“ beibehalten. Letzterer sollte bis 1985 verwirklicht werden, wurde jedoch 1975 geändert und 1978 durch den Plan „Die Stadt 77“ ersetzt, so dass eine Inanspruchnahme der beiden Liegenschaften nicht mehr erforderlich war.

Die hinsichtlich der *Erbengemeinschaft Sporrong* mit fünf Jahren festgesetzte Frist zur Durchführung der Enteignung und gerichtlichen Festlegung der Entschädigung wurde auf Ersuchen der Stadt von der Regierung mehrmals verlängert, mit der Folge, dass die Enteignungsgenehmigung bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1979 insgesamt 23 Jahre in Kraft blieb. Auch das Bauverbot galt bis zum Jahr 1979, somit 25 Jahre.

Bzgl. der *Liegenschaft Lönnroth* betrug die Geltungsdauer der Enteignungsgenehmigung 8 und jene des Bauverbotes 12 Jahre.

Innerhalb dieses Zeitraumes beantragten die Eigentümer die Genehmigung für je eine geringfügige bauliche Änderung (bei Sporrong: Verbreiterung der Haustür; bei Lönnroth: Sanierung der dritten Etage), die ihnen auch erteilt wurde.

Die Erbengemeinschaft Sporrong hat sich zu keiner Zeit um den Verkauf ihres Anwesens bemüht.

In Anbetracht ihrer finanziellen Verhältnisse sah sich Frau Lönnroth gezwungen, den Verkauf ihrer Immobilie zu betreiben. Sieben Versuche, die sie zwischen 1970 und 1975 unternahm, schlugen jedoch fehl, nachdem sich die potentiellen Käufer bei der Stadtverwaltung über den Stand der Planungen informiert hatten. Ebenso erhielt Frau Lönnroth kein Darlehen für eine als notwendig erachtete Fassadenrenovierung; auch Mieter zu finden, hatte

sie bisweilen Schwierigkeiten. Dagegen konnten 66 andere von den zonalen Enteignungsgenehmigungen erfasste Liegenschaften veräußert werden.

## *II. Relevantes innerstaatliches Recht*

[31.-52.] Der Gerichtshof gibt eine sehr ausführliche Beschreibung des innerstaatlichen Rechts und beschäftigt sich insbesondere mit dem Stadtplanungs-, Enteignungs- und Baurecht sowie dem Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Stadtrates, gegen Verwaltungs- und Regierungsentscheidungen und schließlich dem Amtshaftungsrecht.

### *A. Das Stadtplanungsrecht*

[31.-42.] Das die Stadtplanung regelnde Baugesetz von 1947 (im Folgenden: das Gesetz von 1947) sieht zwei Arten von Plänen vor, die sich in ihrem Konkretheitsgrad und dem Verfahren ihrer Inkraftsetzung voneinander unterscheiden: den Generalentwicklungsplan (*generalplan*) und den Stadtentwicklungsplan (*stadsplan*). Mit beiden Plänen können sowohl Enteignungen als auch Bauverbote verbunden werden. In Ziff. 35 weist der Gerichtshof ausdrücklich darauf hin, dass Enteignungen und Bauverbote unabhängig voneinander verhängt werden können und zwischen beiden Maßnahmen nicht notwendig ein rechtlicher Zusammenhang besteht.

Enteignungen erfolgen in zwei Etappen. Zunächst erteilt die Regierung auf Antrag der zuständigen Behörde eine Enteignungsgenehmigung und bestimmt eine Frist, innerhalb der ein gerichtliches Verfahren zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung eingeleitet werden muss, anderenfalls die Enteignungsgenehmigung verfällt. Das bis 1. Januar 1973 geltende Gesetz von 1917 hat jedoch keine Bestimmung zur Dauer dieser Frist oder zur Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung enthalten. Das diesem Gesetz nachfolgende Gesetz von 1972 hat, wie die Materialien zeigen, die Unzulänglichkeiten dieser Rechtslage für die Grundstückseigentümer erkannt und die betreffenden Bestimmungen präzisiert. Seit 1953 ist insbesondere für Zwecke der Stadtplanung die Erteilung zentraler Enteignungsgenehmigungen möglich, und zwar bereits zu einem Zeitpunkt, in dem ein neuer Stadtentwicklungsplan überhaupt erst diskutiert wird. Weder das Gesetz von 1917 noch jenes von 1972 sehen Ersatz für den Schaden vor, der aus der Dauer oder Nichtrealisierung der Enteignungsgenehmigung entstanden ist.

Die im Gesetz von 1947 vorgesehene Möglichkeit der vorsorglichen Verhängung unbefristeter zentraler Verbote von Neubauten und diesen gleichgehaltenen baulichen Veränderungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Annahme oder Änderung eines General- oder Stadtentwicklungsplanes hat bereits 1967 der parlamentarische Ombudsmann (*Justitieombudsmannen*) als mit einem Rechtsstaat unvereinbar bezeichnet und hat Vorkehrungen für einen Schutz der Eigentümer gegen die nachteiligen Wirkungen dieser Verbote befürwortet.

### *B. Die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt*

[43.-50.] Die Entscheidung des Stadtrates, die [nationale] Regierung um Erteilung oder Verlängerung einer Enteignungsgenehmigung zu ersuchen, kann

aus folgenden Gründen angefochten werden: wegen Verfahrensmängeln, Rechtswidrigkeit, Kompetenzüberschreitung, Eingriffs in die eigenen Rechte der Betroffenen oder Amtsmissbrauches, und zwar bei der Bezirksregierung (seit 1981 beim Verwaltungsappellationsgericht, kammarrätten); gegen deren Entscheidung ist eine Beschwerde an das Regierungsgericht (Oberstes Verwaltungsgericht, regeringsrätten) möglich. Letzteres besteht aus unabhängigen und unabsetzbaren Richtern und ist befugt, Verwaltungsakte aufzuheben, zu ändern oder zu ersetzen. Die Entscheidung der Bezirksregierung, ein Bauverbot zu verhängen oder zu verlängern, ist dagegen keiner Beschwerde an ein Verwaltungsgericht zugänglich, wohl aber einer Beschwerde an die [nationale] Regierung.

Regierungsentscheidungen wie die Enteignungsgenehmigungen sind grundsätzlich unanfechtbar. Verfahrensmäßig hat die Regierung das Recht des Beteiligten auf Akteneinsicht, Stellungnahme und, auf Wunsch, auf mündlichen Vortrag zu gewährleisten. Im Falle der Enteignungsgenehmigung wird die Entscheidung von der Bezirksregierung vorbereitet, und diese hat die Stellungnahme des Eigentümers einzuholen. In bestimmten, in der Praxis jedoch selten auftretenden Fällen besteht gegen Regierungsentscheidungen die Möglichkeit einer außerordentlichen Wiederaufnahmebeschwerde an das Oberste Gericht, bzw. seit 1975 an das Regierungsgericht als dem Obersten Verwaltungsgericht. Die Beschwerdegründe entsprechen den Wiederaufnahmegründen des Gerichtsverfahrensgesetzes (rättegångsbalken). Wird das Verfahren wieder aufgenommen, kommt eine Entscheidung durch das Oberste Verwaltungsgericht oder Rückverweisung an die Regierung zur Neuentscheidung in Betracht.

### C. Amtshaftung

[51.-52.] Schadensersatz für Behördenakte ist erst seit 1972 vorgesehen, aber auch da nur im Fall von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Überdies sind u.a. Entscheidungen der Regierung und des Obersten Verwaltungsgerichts nach wie vor davon ausgenommen.

### *Verfahren vor Kommission und Gerichtshof*

[53.-55.] Die Bf. machen in ihrer Individualbeschwerde vom 15. August 1975 vor der Europäischen Menschenrechtskommission geltend, in ihren Rechten aus Art. 1 des 1. ZP-EMRK, Art. 6 Abs. 1 EMRK, insoweit die Fragen der Enteignung und Entschädigung nicht innerhalb angemessener Frist von einem Gericht gehört wurden, sowie Art. 13, 14, 17 und 18 verletzt worden zu sein. Die Kommission verband die beiden Beschwerden am 12. Oktober 1977 zu gemeinsamer Behandlung und erklärte sie in ihrer Entscheidung vom 5. März 1979 für zulässig.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. Oktober 1980 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 13 der Konvention vorliegt (zehn Stimmen gegen zwei bei vier Enthaltungen), dass keine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorliegt (zehn Stimmen gegen drei), dass keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt (elf Stimmen gegen fünf) und dass keine Verletzung der Art. 14, 17 und 18 vorliegt (einstimmig, hier mit 13 Stimmen).

Der Fall wurde am 10. März 1981 von der schwedischen Regierung und am 16. März 1981 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht. Die nach Art. 43 EMRK gebildete Kammer von sieben Richtern kam zur Auffassung, dass die Sache schwerwiegende Fragen bzgl. der Interpretation von Art. 6 und 13 EMRK aufwerfe, und hat den Fall gem. Art. 48 VerFO-EGMR am 24. September 1981 an das Plenum abgegeben.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 23. Februar 1982 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* H. Danelius, Botschafter, Direktor der Rechts- und Konsular-Abteilung, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: L. Beckman, Abteilungsleiter, Justizministerium, G. Regner, Rechtsberater, Justizministerium, als Berater;

*für die Kommission:* J.A. Frowein, T. Opsahl als Delegierte, die Rechtsanwälte M. Hernmarck und H. Tullberg, die die Bf. vor der Kommission vertreten hatten, zur Unterstützung der Delegierten (Art. 29 Abs. 1 VerFO-EGMR).

### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

#### *1. Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK*

**56.** Die Bf. beanstanden die lange Geltungsdauer der mit Bauverböten versehenen Enteignungsgenehmigungen, die ihre Liegenschaften belasteten. Sie sehen darin einen rechtswidrigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums, wie es Art. 1 des 1. ZP-EMRK garantiert, der folgendermaßen lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

**57.** In seinem Urteil *Marckx* vom 13. Juni 1979 hat der Gerichtshof den Gegenstand dieses Artikels präzisiert:

„Wenn Art. 1 jeder Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums gewährleistet, so liegt darin im Wesentlichen eine Garantie des Eigentums. Diesen klaren Eindruck vermitteln auch die Worte „biens“, „propriété“, „usage des biens“ bzw. im englischen Text „possessions“ und „use of property“. Auch die vorbereitenden Arbeiten zur Konvention (travaux préparatoires) bestätigen dies unzweideutig; die Autoren [der Konvention] haben durchgängig vom „Eigentumsrecht“ (droit de propriété / right of property bzw. right to property) gesprochen, um den Gegenstand der Entwürfe zu bezeichnen, die Vorläufer des jetzigen Art. 1 sind.“ (Série A Nr. 31, S. 27, Ziff. 63, EGMR-E 1, 410).

Es ist zu klären, ob die Bf. einen Eingriff in dieses Recht rügen können, und bejahendenfalls, ob der Eingriff gerechtfertigt war.

#### *1. Zum Bestehen eines Eingriffs in das Eigentumsrecht der Bf.*

**58.** Die Bf. bestreiten weder die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Enteignungsgenehmigungen noch der sie betreffenden Bauverbote. Hingegen kriti-

sieren sie die Länge der Fristen, die der Stadt Stockholm gewährt wurden, um das gerichtliche Verfahren einzuleiten, das auf die Festlegung der Entschädigung für die Enteignung hinzielen sollte: fünf Jahre, verlängert um drei Jahre, dann um fünf und schließlich um zehn im Fall der Erbgemeinschaft Sporrong; zehn Jahre in jenem der Frau Lönnroth (s.o. Ziff. 11-14 und 20). Sie beanstanden außerdem die Aufrechterhaltung der Geltung der Enteignungsgenehmigungen und der Bauverbote über einen langen Zeitraum: 23 bzw. 8 Jahre für die ersten; 25 bzw. 12 Jahre für die zweiten (s.o. Ziff. 18 und 25). Sie unterstreichen die negativen Auswirkungen, die die erwähnten, derart miteinander verbundenen Maßnahmen auf ihr Eigentumsrecht hatten. Ihnen sei die Möglichkeit entgangen, ihre Immobilien zu üblichen Marktbedingungen zu veräußern. Sie fügen hinzu, dass sie übermäßige Risiken auf sich genommen hätten, wenn sie Investitionen an ihren Immobilien vorgenommen hätten, und dass sie, wenn sie trotz allem nach Gewährung einer Baugenehmigung Arbeiten durchgeführt hätten, sich hätten verpflichten müssen, nicht nach der Enteignung Entschädigung wegen der auf diese Weise erreichten Wertsteigerung zu fordern. Sie versichern ferner, sie hätten mit Schwierigkeiten rechnen müssen, Hypotheken zu erlangen, wenn sie sie hätten aufnehmen wollen. Sie erinnern schließlich an das Verbot, auf ihrem eigenen Boden jeglichen „Neubau“ zu errichten.

Ohne den formellen und endgültigen Entzug ihres Eigentums zu behaupten, machen die Erbgemeinschaft Sporrong und Frau Lönnroth geltend, dass ihnen durch die streitigen [Enteignungs-]Genehmigungen und [Bau-]Verbote bzgl. der freien Nutzung und Verfügung ihrer Immobilien übermäßige Beschränkungen auferlegt worden seien, ohne eine Entschädigung zur Folge zu haben. Ihr Eigentumsrecht sei auf diese Weise während der Dauer der Geltung der in Frage stehenden Maßnahmen seiner Substanz entleert worden.

**59.** Die Regierung räumt ein, dass es als Folge des freien Marktes schwieriger werden kann, eine Immobilie, die mit einer Enteignungsgenehmigung belastet ist, zu verkaufen oder zu vermieten, und dass diese Unannehmlichkeit mit der Geltungsdauer der Enteignungsgenehmigung zunimmt. Sie anerkennt auch, dass die Bauverbote die normale Ausübung des Eigentumsrechts beschränken. Gleichwohl bekräftigt sie, dass Enteignungsgenehmigungen und Bauverbote typischerweise mit der Stadtplanung verbunden sind und keinen Eingriff in das Recht der Eigentümer „auf Achtung [ihres] Eigentums“ i.S.v. Art. 1 des 1. ZP-EMRK darstellen.

**60.** Der Gerichtshof kann sich dieser Ansicht nicht anschließen.

Wenn die Enteignungsgenehmigungen auch das Recht der Betroffenen, über ihr Eigentum zu verfügen und dieses zu nutzen, unberührt lassen, so verringern sie doch in weitreichendem Umfang die praktische Möglichkeit, dieses Recht auszuüben. Sie berühren auch den Kern des Eigentums selbst, insofern sie im Vorhinein die Gesetzmäßigkeit einer Enteignung anerkennen und die Stadt Stockholm dazu zu jedem von ihr für geeignet erachteten Zeitpunkt ermächtigen. Das Eigentumsrecht der Bf. wird auf diese Weise unsicher und widerruflich.

Die Bauverbote ihrerseits beschränkten unbestritten das Recht der Bf., ihr Eigentum zu nutzen.

Der Gerichtshof erachtet außerdem die gemeinsame Behandlung der strittigen Entscheidungen grundsätzlich für notwendig, auch wenn sie gelegentlich für Zwecke der Analyse unterschieden werden müssen. Obwohl sie nicht notwendigerweise ein rechtliches Band miteinander verknüpfte (s.o. Ziff. 35) und ihre Geltungsdauer sich unterschied, ergänzten sie sich in der Tat und verfolgten dasselbe Ziel: die Stadtentwicklung entsprechend den hierzu aufeinanderfolgend erstellten Plänen zu erleichtern.

Die Bf. haben folglich einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht erlitten, dessen Folgen, wie die Kommission zu Recht unterstreicht, unzweifelhaft durch die kombinierte Anwendung von Enteignungsgenehmigungen und Bauverboten über einen langen Zeitraum hinweg gravierender wurden.

## 2. Zur Rechtfertigung des Eingriffs in das Eigentumsrecht der Bf.

**61.** Es bleibt zu untersuchen, ob der so festgestellte Eingriff den Art. 1 verletzt oder nicht.

Diese Bestimmung enthält drei voneinander zu unterscheidende Regeln. Die erste Regel ist allgemeiner Art und legt den Grundsatz der Achtung des Eigentums fest; sie kommt im ersten Satz des ersten Absatzes zum Ausdruck. Die zweite Regel bezieht sich auf den Entzug des Eigentums, den sie bestimmten Bedingungen unterwirft; sie steht im zweiten Satz desselben Absatzes. Die dritte Regel anerkennt das Recht der Staaten, u.a. die Nutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse zu regeln, indem der Staat die ihm zu diesem Zweck für notwendig erscheinenden Gesetze verabschiedet; diese Regel ergibt sich aus dem zweiten Absatz.

Der Gerichtshof muss sich über die Anwendbarkeit der beiden letztgenannten Regeln vergewissern, bevor er über die Einhaltung der ersten befindet.

### a) Zur Anwendbarkeit des zweiten Satzes des ersten Absatzes

**62.** Es sollte zunächst in Erinnerung gerufen werden, dass die schwedischen Behörden keine Enteignung der Immobilien der Bf. vorgenommen haben. Den Bf. wurde also zu keinem Zeitpunkt formell „ihr Eigentum entzogen“: sie konnten ihr Eigentum nutzen, es verkaufen, es vererben, es verschenken oder es verpfänden.

**63.** Da es an einer formellen Enteignung, d.h. an einem Eigentumsübergang fehlt, ist der Gerichtshof gehalten, über den äußeren Anschein hinaus zu blicken und die Realität der strittigen Situation zu analysieren (s. sinngemäß *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 24. Juni 1982, Série A Nr. 50, S. 20, Ziff. 38, EGMR-E 2, 86). Da die Konvention darauf abzielt, „konkrete und effektive“ Rechte zu schützen (*Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 12, Ziff. 24, EGMR-E 1, 418), ist es von Bedeutung zu untersuchen, ob die fragliche Lage nicht einer faktischen Enteignung gleichkam, wie die Bf. behaupten.

Nach Ansicht des Gerichtshofs beruhen die beanstandeten Wirkungen (s.o. Ziff. 58) sämtlich auf der beschränkten Verfügungsmöglichkeit über das vom vorliegenden Verfahren erfasste Eigentum. Sie ergeben sich aus den dem Eigentumsrecht auferlegten Beschränkungen, das dadurch ungewiss geworden war, sowie aus deren Folgen für den Wert der Immobilien. Obwohl das in Rede stehende Recht an Substanz verloren hat, ist es indes nicht verschwun-

den. Die Wirkungen der fraglichen Maßnahmen können nicht mit einem Eigentumsentzug gleichgesetzt werden. Der Gerichtshof stellt diesbezüglich fest, dass die Bf. weiterhin ihr Eigentum nutzen konnten und dass trotz der durch Enteignungsgenehmigungen und Bauverbote in Stockholm erschwerten Verkaufsmöglichkeiten für die betroffenen Immobilien Verkaufsmöglichkeiten durchaus fortbestanden; entsprechend den von der Regierung vorgelegten Informationen fanden mehrere Dutzend Verkäufe statt (s.o. Ziff. 30).

Der zweite Satz des ersten Absatzes findet also auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

*b) Zur Anwendbarkeit des zweiten Absatzes*

**64.** Die Bauverbote liefen unbestritten auf eine Regelung der „Benutzung des Eigentums“ der Bf. im Sinn des zweiten Absatzes hinaus.

**65.** Hingegen waren die Enteignungsgenehmigungen nicht dazu bestimmt, die Nutzung zu beschränken oder zu kontrollieren. Da sie eine Anfangsstufe im Ablauf eines Eigentumsentzugs darstellten, fielen sie nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Absatzes. Sie müssen hinsichtlich des ersten Satzes des ersten Absatzes geprüft werden.

*c) Zur Einhaltung des ersten Satzes des ersten Absatzes hinsichtlich der Enteignungsgenehmigungen*

**66.** Die Rügen der Bf. beziehen sich zunächst auf die Dauer der der Stadt Stockholm gewährten Fristen; die Bf. sehen sie sowohl als Verstoß gegen schwedisches Recht als auch gegen die Konvention.

**67.** Das Gesetz von 1917 enthielt keine Bestimmung über die Länge der Frist, die der enteignenden Behörde zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Verfügung stand, das auf die Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung abzielte; ebensowenig enthielt es eine Bestimmung über die Verlängerung der Geltung von Enteignungsgenehmigungen.

Der Erbgemeinschaft Sporrong und Frau Lönnroth zufolge war es ständige Praxis seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, dass die übliche Frist zur Ladung vor das Liegenschaftsgericht ein Jahr betragen hat. Da sie im vorliegenden Fall fünf bzw. zehn Jahre erreicht hat, würden die ursprünglichen Enteignungsgenehmigungen ihrer gesetzlichen Grundlage entbehren; dasselbe gelte für die drei Verlängerungen der Enteignungsgenehmigung hinsichtlich der Immobilie der Erbgemeinschaft Sporrong.

Der betroffene Staat entgegnet, dass Erteilung und Verlängerung der Enteignungsgenehmigungen mit dem schwedischen Recht vereinbar seien: da die Regierung befugt sei, die Geltungsdauer der ursprünglichen Enteignungsgenehmigung festzusetzen, habe sie in Ermangelung einer dem widersprechenden Bestimmung auch die Kompetenz, sie zu verlängern.

**68.** Der Gerichtshof hat diese Kontroverse hinsichtlich der Interpretation des schwedischen Rechts nicht zu entscheiden. Selbst wenn die streitigen Enteignungsgenehmigungen nicht gegen das schwedische Recht verstießen, beweist ihre Übereinstimmung mit diesem nicht ihre Vereinbarkeit mit dem durch Art. 1 des 1. ZP-EMRK garantierten Recht.

**69.** Der Umstand, dass die Genehmigungen weder dem zweiten Satz des ersten Absatzes noch dem zweiten Absatz unterlagen, bedeutet nicht, dass der Eingriff in das genannte Recht die im ersten Satz des ersten Absatzes enthaltene Regel verletzt hat.

Für die Zwecke dieser Bestimmung muss der Gerichtshof prüfen, ob ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft und den Anforderungen der Wahrung der Grundrechte des Einzelnen eingehalten wurde (s. sinngemäß *Belgischer Sprachentfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 32, Ziff. 5, EGMR-E 1, 36). Das Bestreben, ein derartiges Gleichgewicht sicherzustellen, das der Konvention insgesamt innewohnt, spiegelt sich auch in der Struktur von Art. 1 des 1. ZP-EMRK wider.

Der Vertreter der Regierung hat die Notwendigkeit eines solchen Gleichgewichts anerkannt. Nach dem Gesetz über die Enteignung, dies hat er in der Verhandlung am Vormittag des 23. Februar 1982 unterstrichen, darf eine Enteignungsgenehmigung nicht ausgestellt werden, wenn durch ein anderes Mittel das beabsichtigte Ziel des öffentlichen Interesses erreicht werden kann; nachdem diese Beurteilung vorgenommen worden ist, müssen die Interessen des Einzelnen mit dem öffentlichen Interesse voll in Einklang gebracht werden.

Der Gerichtshof verliert diese Absicht des Gesetzgebers nicht aus den Augen. Darüber hinaus sieht er es als natürlich an, dass auf einem so komplexen und schwierigen Gebiet wie der Planung großer Städte die Vertragsstaaten über einen weiten Beurteilungsspielraum (*marge d'appréciation / margin of appreciation*) verfügen, um ihre Stadtplanungspolitik zu betreiben. Der Gerichtshof kann aber dennoch nicht auf seine Kontrollbefugnis verzichten. Er hat zu prüfen, ob das gewünschte Gleichgewicht auf eine Art gewahrt worden ist, die mit dem Recht der Bf. „auf Achtung [ihres] Eigentums“ im Sinn des ersten Satzes von Art. 1 des 1. ZP-EMRK vereinbar ist.

**70.** Die zur damaligen Zeit geltende Gesetzgebung war durch ihre Rigidität gekennzeichnet. Außer der vorbehaltlosen Rücknahme der Enteignungsgenehmigungen, die der Zustimmung des Stadtrates bedurfte, bot sie kein Mittel zur nachträglichen Änderung der Lage der betroffenen Eigentümer. Der Gerichtshof hebt in dieser Hinsicht hervor, dass die der Stadt Stockholm gewährten Enteignungsgenehmigungen im Fall der Erbgemeinschaft *Sporrong* fünf Jahre galten – deren Geltungsdauer um drei, dann fünf und schließlich zehn Jahre verlängert wurde –, und im Fall von Frau *Lönnroth* galten sie zehn Jahre. In der Praxis blieben sie also 23 bzw. 8 Jahre in Geltung. Während des gesamten Zeitraums blieben die Bf. in vollkommener Unsicherheit hinsichtlich des Schicksals ihres Eigentums und hatten kein Recht darauf, dass die schwedische Regierung auf die Schwierigkeiten, auf die sie stoßen konnten, Rücksicht nahm. Der Kommissionsbericht gibt dafür ein Beispiel. Frau *Lönnroth* hatte die Regierung gebeten, die Enteignungsgenehmigung zurückzunehmen. Der Stadtrat antwortete ihr, dass die bestehenden Pläne keine Degradation zuließen; was die Regierung anbelangt, so verwarf sie das Gesuch mit der Begründung, dass sie die Genehmigung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Stadtrates nicht widerrufen könne (s.o. Ziff. 21).

Der Gerichtshof verkennt nicht das Interesse, das die Stadt Stockholm daran hatte, die Befugnis zu behalten, zur Verwirklichung ihrer Pläne Immobilien zu enteignen. Trotzdem kann er sich nicht erklären, warum die schwedische Gesetzgebung die Möglichkeit ausschließen musste, in vernünftigen Zeitabständen während der langen Dauer, für die jede dieser Enteignungsgenehmigungen erteilt und aufrechterhalten wurde, die Interessen der Stadt mit denjenigen der Eigentümer neu abzuwägen. Im vorliegenden Fall offenbart sich das Fehlen einer derartigen Möglichkeit als umso weniger zufriedenstellend, als die den Enteignungsgenehmigungen zugrundeliegenden Stadtplanentwürfe und mit ihnen die dem Eigentum der Bf. gegebene Zweckbestimmung mehrere Male geändert wurden.

**71.** Wie die Begründung des Entwurfs belegt, aus dem das Gesetz von 1972 hervorgegangen ist, hat die schwedische Regierung eingeräumt, dass „das bestehende System in gewisser Hinsicht Unannehmlichkeiten für den Eigentümer mit sich bringt“:

„Natürlich stürzt ihn die bloße Ausstellung einer Enteignungsgenehmigung häufig ins Ungewisse. In der Praxis sieht er seine Möglichkeiten, über seine Liegenschaft durch Verkauf, durch Nutzungsüberlassung oder durch Bebauung zu verfügen, beträchtlich eingeschränkt. Er kann sich auch in seiner Entscheidung behindert sehen, Erhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen vorzunehmen. Die von der Enteignungsgenehmigung herrührenden Nachteile wiegen augenscheinlich schwerer, wenn eine lange Frist verstreicht, bis das Gerichtsverfahren in Gang gesetzt wird (*Kungl. Maj:ts proposition Nr. 109, 1972, S. 227*).“

Das Gesetz von 1972 trägt diesen Problemen teilweise Rechnung. Gewiss sieht es keine Entschädigung für die Eigentümer vor, die wegen der Geltungsdauer der Enteignungsgenehmigung einen Schaden erlitten hatten, aber es gestattet ihnen, von einer Verkürzung der Frist zur Ladung vor das Liegenschaftsgericht zu profitieren. Voraussetzung dafür ist, dass sie den Beweis für einen Schaden erbringen, der durch die Tatsache, dass die Enteignungsfrage in der Schwebe bleibt, stark zugenommen hat (s.o. Ziff. 37). Da das Gesetz auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar war (s.o. Ziff. 39), konnte es den Bf. nicht helfen, die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sie möglicherweise ausgesetzt waren.

**72.** Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass das Bestehen von Bauverboten während des gesamten Zeitraums die schädlichen Auswirkungen der Geltungsdauer der Enteignungsgenehmigungen noch weiter verschärfte. Der volle Genuss des Eigentumsrechts der Bf. war insgesamt 25 Jahre hindurch für die Erbengemeinschaft Sporrong und 12 Jahre hindurch für Frau Lönnroth belastet. In diesem Zusammenhang bemerkt der Gerichtshof, dass 1967 der parlamentarische Ombudsmann die negativen Auswirkungen, die für die Eigentümer aus verlängerten Verboten entstehen konnten, für unvereinbar mit dem erachtet hat, was in einem Rechtsstaat gelten sollte (s.o. Ziff. 42).

**73.** Derart miteinander verknüpft, hat die Abfolge der beiden Maßnahmen [Enteignungsgenehmigungen und Bauverbote] eine Lage geschaffen, die das ausgewogene Gleichgewicht beseitigt hat, das zwischen der Wahrung des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des öffentlichen Interesses herzustellen

len ist: die Erbgemeinschaft Sporrang und Frau Lönnroth waren einer besonderen und übermäßigen Belastung ausgesetzt, die nur durch die Möglichkeit, eine Verkürzung der Fristen oder Schadensersatz zu verlangen, rechtmäßig hätte werden können. Doch schloss die schwedische Gesetzgebung zur fraglichen Zeit derartige Möglichkeiten aus, und sie schließt die zweite von ihnen immer noch aus.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist es in diesem Abschnitt nicht angebracht zu untersuchen, ob die Bf. tatsächlich einen Schaden erlitten haben (s. sinngemäß *Marckx*, a.a.O., S. 13, Ziff. 27, EGMR-E 1, 397): vielmehr geht es darum, dass die gegebene rechtliche Situation das zu wahrende Gleichgewicht stört.

**74.** Die fraglichen Enteignungsgenehmigungen, deren Folgen die Bauverbote erschwert haben, haben also Art. 1 des 1. ZP-EMRK verletzt, und zwar hinsichtlich beider Bf.

*d) Zur Einhaltung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK hinsichtlich der Bauverbote*

**75.** Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen hält es der Gerichtshof nicht für notwendig festzustellen, ob die Bauverbote, für sich gesehen, ebenfalls Art. 1 des 1. ZP-EMRK verletzen.

*II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 17 und 18 der Konvention*

*i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK*

**76.** Die Bf. führen auch Art. 17 und 18 der Konvention an. Sie argumentieren, dass sie in der Ausübung ihres Rechts auf Achtung ihres Eigentums „weitergehenden Beschränkungen als in Art. 1 des 1. ZP-EMRK vorgesehen“ unterworfen waren, die zudem noch ein „Ziel“ verfolgten, das in dem genannten Artikel nicht erwähnt wird.

Die Kommission gelangt einstimmig zu dem Schluss, dass eine Verletzung nicht vorliegt.

Nachdem der Gerichtshof festgestellt hat, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK verletzt ist, erachtet er es nicht für notwendig, den Fall in Bezug auf Art. 17 und 18 der Konvention zu prüfen.

*III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 der Konvention*

*i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK*

**77.** Unter Berufung auf Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK erklären die Bf., dass sie Opfer einer Diskriminierung in Ansehung zweier Kategorien von Eigentümern seien; jener von nicht enteigneten Liegenschaften und jener Liegenschaften, die in einer Weise enteignet werden, die mit dem schwedischen Recht und der Konvention vereinbar ist.

Der Gerichtshof akzeptiert dieses Argument, das durch kein Dokument in den Akten belegt ist, nicht.

*IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention*

**78.** Den Bf. zufolge wurden ihre Klagen bzgl. der Enteignungsgenehmigungen, die ihre Immobilien belasteten, von den schwedischen Gerichten nicht behandelt und konnten auch nicht behandelt werden. Sie behaupten in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

*A. Zur Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1*

**79.** Das Eigentumsrecht der Bf. ist ohne Zweifel zivilrechtlicher Natur, was im Übrigen im vorliegenden Fall keinen Anlass zu Erörterungen gegeben hat. Zu prüfen bleibt, ob es Gegenstand einer „Streitigkeit“ zwischen den Bf. und den schwedischen Behörden war.

**80.** Obwohl ein Enteignungsverfahren einen zivilrechtlichen Anspruch berührt, ist die Kommission der Ansicht, dass die kraft des Gesetzes von 1917 erteilten Enteignungsgenehmigungen keine Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen der Eigentümer entschieden. Sie folgert, dass das Verwaltungsverfahren der Erteilung und sodann Verlängerung der Enteignungsgenehmigungen, die die Immobilien der Bf. trafen, außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 6 Abs. 1 liegen.

Der Gerichtshof kann diese Meinung nicht teilen. In seinem Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 23. Juni 1981 hat er klargestellt, dass Art. 6 Abs. 1 „nicht nur für bereits eingeleitete Verfahren gilt, sondern sich auch derjenige auf sie berufen kann, der einen Eingriff in die Ausübung eines seiner (zivilrechtlichen) Rechte für rechtswidrig hält und behauptet, keine Möglichkeit gehabt zu haben, diese Frage einem Gericht vorzulegen, das den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 genügt.“ (Série A Nr. 43, S. 20, Ziff. 44, EGMR-E 1, 540 mit Rückverweisung auf das Urteil *Golder* vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153). Es ist von geringer Bedeutung, dass der Streit einen Verwaltungsakt betrifft, der von der zuständigen Behörde kraft der Prärogativen der öffentlichen Gewalt erlassen wurde (s. sinngemäß *Ringeisen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 39, Ziff. 94, EGMR-E 1, 131 und *König*, Urteil vom 28. Juni 1978, Série A Nr. 27, S. 32, Ziff. 94, EGMR-E 1, 300 f.).

Im vorliegenden Fall betonen die Bf., keine Möglichkeit gehabt zu haben, ein Gericht anzurufen, das für eine Entscheidung über die durch die Erteilung oder Verlängerung der Enteignungsgenehmigungen geschaffene Lage zuständig ist.

**81.** Zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Erteilung oder Verlängerung selbst führen die Erbgemeinschaft Sporrong und Frau Lönnroth die Praxis an, derzufolge die übliche Frist zur Ladung vor das Liegenschaftsgericht ein Jahr betragen haben soll (s.o. Ziff. 67); sie tragen vor, dass die in ihrem Fall gewährten langen Fristen nicht mit dem schwedischen Gesetz vereinbar waren. Die Regierung weist diese Interpretation zurück. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er nach seiner Ansicht diese Meinungsverschiedenheit nicht zu klären hat (s.o. Ziff. 68). Das Vorhandensein und die Schwere dieser Meinungsverschiedenheit zeigen jedoch, dass sich ein Problem im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 stellt. Da die Bf. die Ergreifung oder Verlängerung der ihr Eigentum berührenden Maßnahmen für rechtswidrig halten und diese Maßnah-

men so lange, wie oben dargestellt, fort dauerten, hatten sie Anspruch auf Entscheidung dieser innerstaatlichen Rechtsfrage durch ein Gericht.

**82.** Die Bf. beanstanden auch die Unmöglichkeit, Ersatz für den durch die Enteignungsgenehmigungen sowie die Bauverbote verursachten Schaden vor Gericht einzuklagen. Der Gerichtshof hält die Prüfung dieses Vorbringens nicht für notwendig, weil er bereits das Vorhandensein einer Streitigkeit angenommen hat.

**83.** Zusammengefasst heißt das, die die Immobilien der Bf. treffenden Enteignungsgenehmigungen bezogen sich also auf einen „zivilrechtlichen“ Anspruch und gaben, was ihre Geltungsdauer anbelangt, Anlass für eine „Streitigkeit“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1.

*B. Zur Einhaltung von Art. 6 Abs. 1*

**84.** Der Gerichtshof hat sich zu vergewissern, ob das schwedische Recht den Bf. das „Recht auf ein Gericht“ gewährte, dessen eine Seite das Recht auf Zugang darstellt, d.h. das Recht, ein für zivilrechtliche Streitigkeiten zuständiges Gericht anzurufen (siehe *Golder*, a.a.O., S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153). Er hat also zu prüfen, ob die Erbgemeinschaft Sporrang und Frau Lönnroth ein gerichtliches Verfahren anstrengen konnten, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Stadtrates und der Regierung über die Erteilung oder Verlängerung der langdauernden Enteignungsgenehmigungen anzufechten.

*1. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Stadtrates*

**85.** Der Regierung zufolge hätten die Bf. die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen, mittels derer der Stadtrat von Stockholm bei der Regierung die Erteilung oder Verlängerung der genannten Enteignungsgenehmigungen beantragte, zum Gegenstand eines Verfahrens machen können.

Zutreffend ist, dass es den Bf. freigestanden hätte – sobald sie von den Enteignungsgenehmigungen trotz des von ihnen behaupteten Fehlens einer individuellen Mitteilung Kenntnis erhalten hatten –, die Bezirksregierung und anschließend, soweit erforderlich, das Oberste Verwaltungsgericht anzurufen (s.o. Ziff. 43). Diese Anträge [des Stadtrates auf Erteilung oder Verlängerung der Enteignungsgenehmigungen] stellten indes nur vorbereitende Maßnahmen dar; für sich genommen beinhalteten sie noch keine Beeinträchtigung eines zivilrechtlichen Anspruchs. Außerdem hing deren Rechtmäßigkeit nicht notwendigerweise von denselben Kriterien ab wie jene der endgültigen Entscheidungen, die von der Regierung in diesem Zusammenhang getroffen wurden.

*2. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Regierung*

**86.** Die Regierungsentscheidungen der Erteilung und der Verlängerung von Enteignungsgenehmigungen sind vor den Verwaltungsgerichten nicht anfechtbar.

Zwar können die Eigentümer deren Ordnungsmäßigkeit anfechten, indem sie beim Obersten Verwaltungsgericht beantragen, das Verfahren wiederaufzunehmen, aber sie müssen sich in der Praxis auf identische oder den in Kapitel 58, Art. 1 Gerichtsverfahrensgesetz (s.o. Ziff. 50) entsprechende Gründe

stützen. Noch dazu handelt es sich um einen außerordentlichen – die Regierung räumt dies ein – und selten genutzten Rechtsbehelf. Das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet bei der Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Beschwerde nicht über den materiellen Streitgegenstand; in diesem Verfahrensstadium nimmt es also keine vollständige Prüfung der Maßnahmen vor, die einen zivilrechtlichen Anspruch betreffen (s. sinngemäß *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, a.a.O., S. 23, 24 und 26, Ziff. 51, 54 und 60, EGMR-E 1, 542 f., 544 und 545). Eine derartige Prüfung, sei es vor diesem oder im Fall der Rückverweisung vor einem Gericht oder einer Behörde, die vorher angerufen worden waren, kann nur bei einer durch das Oberste Verwaltungsgericht für zulässig erklärten Beschwerde erfolgen. Kurz, die Beschwerde genügt den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 nicht.

**87.** Zusammengefasst heißt das, der Fall der Erbgemeinschaft Sporrong und der von Frau Lönnroth konnten nicht von einem Gericht gehört werden, das eine umfassende Zuständigkeit besaß. Es liegt also eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 hinsichtlich beider Bf. vor.

#### V. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 der Konvention

**88.** Die Bf. behaupten, dass ihnen keine wirksame Beschwerde vor einer innerstaatlichen „Instanz“ gegen die von ihnen gerügten Konventionsverletzungen zur Verfügung stand; sie berufen sich auf Art. 13, der lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

In ihrem Bericht äußert die Kommission die Ansicht, dass der genannte Artikel verletzt worden ist. Die Regierung bekämpft diese Auffassung, besonders in ihrem Schriftsatz vom 31. Juli 1981, der ausschließlich diesem Problem gewidmet ist.

In Anbetracht seiner Entscheidung zu Art. 6 Abs. 1 hält es der Gerichtshof nicht für notwendig, den Fall unter dem Blickwinkel des Art. 13 zu prüfen; die Anforderungen dieses Artikels sind in der Tat weniger streng als jene von Art. 6 Abs. 1 und im gegebenen Fall von ihnen absorbiert (siehe *Airey*, a.a.O., S. 18, Ziff. 35, EGMR-E 1, 422; s.a. sinngemäß *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A, Nr. 12, S. 46, Ziff. 95, EGMR-E 1, 120 und *Golder*, a.a.O., S. 15-16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 150 f.).

#### VI. Zur Anwendung von Art. 50 der Konvention

**89.** In der Verhandlung vom 23. Februar 1982 erklärte der Rechtsbeistand der Bf., sollte der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention feststellen, würden seine Mandanten gem. Art. 50 gerechte Entschädigung sowohl für den materiellen Schaden als auch für die Kosten der Rechtsverteidigung und damit verbundene Auslagen fordern. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Ansprüche wesentlich vom Inhalt des zu fällenden Urteils abhängen werden, regt er die Vertagung der Prüfung dieses Problems an.

Die Regierung begnügt sich mit der Erklärung, dass sie im Augenblick zur Anwendung des Art. 50 keine Stellung beziehen wolle.

Obwohl diese Frage gem. Art. 47 VerfO-EGMR aufgeworfen wurde, ist sie gleichwohl noch nicht entscheidungsreif. Daher muss der Gerichtshof sie vorbehalten und das weitere Verfahren unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Einigung zwischen dem betroffenen Staat und den Bf. bestimmen.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,**

1. mit zehn Stimmen gegen neun, dass eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK hinsichtlich beider Bf. vorliegt;
2. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, die Sache auch unter dem Blickwinkel der Art. 17 und 18 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK zu prüfen;
3. einstimmig, dass Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden ist;
4. mit zwölf Stimmen gegen sieben, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention hinsichtlich beider Bf. vorliegt;
5. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, die Sache auch unter dem Blickwinkel des Art. 13 der Konvention zu prüfen;
6. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 EMRK nicht entscheidungsreif ist;
  - folglich
    - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
    - b) die Kommission aufgefordert wird, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung dieses Urteils ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere dem Gerichtshof von jeder gütlichen Einigung Kenntnis zu geben, die zwischen der Regierung und den Bf. möglicherweise erreicht wird;
    - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervoten:** Sechs. (1) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Zekia, Cremona, Thór Vilhjálmsson, Lagergren, Sir Vincent Evans, Macdonald, Bernhardt und Gersing zu Art. 1 des 1. ZP-EMRK; (2) Zustimmendes Sondervotum des Richters Cremona zu Artikel 6 Abs. 1 der Konvention; (3) Abweichende Meinung des Richters Thór Vilhjálmsson zu Art. 6 Abs. 1 der Konvention; (4) Abweichende Meinung des Richters Lagergren zu Artikel 6 Abs. 1 der Konvention; (5) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Pinheiro Farinha, Sir Vincent Evans, Macdonald, Bernhardt und Gersing zu Artikel 6 Abs. 1 der Konvention; (6) Teilweise abweichende Meinung des Richters Walsh, insbes. zu Art. 1 des 1. ZP-EMRK.